

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich	Aktenzeichen	Datum
Jugend, Soziales und Integration		28.06.2019

Beratungsfolge

08.07.2019 HAUPTAUSSCHUSS
08.07.2019 RAT DER STADT AHLEN

Betreff:

Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Mittelmeer

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ahlen beauftragt den Bürgermeister, sich gegenüber der Bundesregierung für eine gesamteuropäische Lösung zur Aufnahme von Bootsflüchtlingen aus dem Mittelmeer auszusprechen. Zugleich bietet er den zuständigen Behörden an, geflohene Menschen aus diesem Personenkreis im Rahmen der bestehenden Verfahren aufzunehmen.

Sachverhalt:

Immer wieder kommt es im Mittelmeer zu menschlichen Tragödien, da den vielfach ehrenamtlichen RetterInnen der aus Seenot geretteten Geflüchteten nicht gestattet wird, europäische Häfen anzulaufen und die geflüchteten Menschen dort in Sicherheit an Land gehen zu lassen.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen und Senioren am 18.06.2019 wurde der konkrete Fall des im Mittelmeer fahrenden Rettungsbootes „Sea-Watch 3“ mit 43 Flüchtlingen an Bord zum Anlass genommen, auf die Missstände im Umgang mit Bootsflüchtlingen seitens der Europäischen Union hinzuweisen. Der Ausschuss war sich einig, dass die Stadt Ahlen - wie bereits über 50 Städte zuvor - Hilfe anbieten und ein Zeichen setzen sollte, um die Solidarität mit und die Unterstützung von geflüchteten Menschen zu demonstrieren.

Damit komme eine Haltung zum Ausdruck, die Ahlen seit langem prägt. Von der Integration der Heimatvertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg über die Aufnahme von „Boat-People“ aus dem Chinesischen Meer in den 1970er-Jahren, den Zuzug von Aus- und Übersiedlern, die Unterbringung von DDR-Flüchtlingen im Sommer 1989, die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien in den 1990er-Jahren bis zur Übernahme von Verantwortung und aktiver Flüchtlingshilfe in Folge des Syrien-Kriegs (Bereitstellung und Einrichtung zweier Notunterkünfte in ehemaliger Bodelschwingschule und Westfalenkaserne) war Ahlen eine verlässliche Heimstatt für Menschen, die zur Flucht gezwungen waren. Ehrenamtliches Engagement der Bevölkerung sowie tatkräftiger Einsatz von sozialen Institutionen, Vereinen und Behörden gaben und geben sich in Ahlen die Hand.

Auch in der gegenwärtigen Situation will die Stadt Ahlen ihre Bereitschaft zu humanitärer Hilfe demonstrieren und sich bereit erklären, im Rahmen des geltenden Verteilschlüssels Bootsflüchtlinge aufzunehmen. Ihrer Verpflichtung zur Hilfe für Menschen in Not wird sich die Stadt auch im Hinblick auf die Notlage am und im Mittelmeer stellen.

Obwohl der Stadt Ahlen keine Entscheidungskompetenz in der Frage der Aufnahme von Flüchtlingen zukommt (siehe Ausführungen zur rechtlichen Bewertung), sollte sie dennoch ein unübersehbares Zeichen setzen, welches unterstreicht, dass humanitäre Hilfe für Menschen in Not in Ahlen eine lange und feste Tradition besitzt.

Rechtliche Bewertung

Eine direkte kommunale Einflussnahme auf die Aufnahme von aus Seenot geretteten geflüchteten Menschen besteht allerdings aus folgenden Gründen nicht:

Im Rahmen des internationalen Flüchtlingsschutzes existieren einige Sonderprogramme zur Aufnahme von Geflüchteten in Drittstaaten. In der Bundesrepublik Deutschland sind dies das Resettlement-Programm der Vereinten Nationen sowie andere humanitäre Aufnahmeprogramme (HAP).

Eine Aufnahme von Flüchtlingen aus der Seenotrettung im Rahmen von Kontingenten auch in Ahlen setzt eine Länder- oder Bundesregelung voraus. Denkbar wäre zum Beispiel, ein humanitäres Aufnahmeprogramm nach § 23 Abs. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufzulegen.

§ 23 AufenthG

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Absatz 2 Satz 2 bis 5 und § 24 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

Eine derartige Aufnahme auf der Basis eines humanitären Aufnahme-programmes böte den Vorteil, dass die aufenthaltsrechtliche Situation mit dem grundsätzlichen Zugang zu Ausbildung und Arbeit und regulären Integrations- und Sozialleistungen gesichert wäre.

Eine weitere Möglichkeit wäre noch eine Aufnahme von Flüchtlingen zur Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland wie dies bereits in Hotspots in Griechenland und Italien umgesetzt worden ist.

Auch besteht keine kommunale Einflussmöglichkeit auf die Erteilung von Visa oder Aufenthaltstiteln, denn für die Ausstellung von Einreisevisa ist die deutsche Auslandsvertretung in dem jeweiligen Herkunfts- oder Aufenthaltsland zuständig. Gruppenbleiberechte für aus Seenot gerettete gibt es im deutschen Aufenthaltsrecht nicht. Über die Anerkennung als Asylberechtigte, als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem für jeden Antragstellenden individuellen Verfahren. Die örtliche Ausländerbehörde des Kreises Warendorf hat auf den Ausgang und die Entscheidung im Asylverfahren keinen Einfluss. Eine Rechtsgrundlage andere Aufenthaltstitel an aus Seenotgerettete auszustellen, ist im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehen.